



STATUTEN



**Gültigkeit ab
01. Januar 2014**



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	5
Artikel 1	Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr	5
Artikel 2	Sitz und Verbandsadresse	5
Artikel 3	Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck	5
Artikel 3.1.	Definition Vereinsjahr	5
II.	Struktur und Organisation	5
Artikel 4	Gebietserfassung generell, Sonderregelungen bei Festlegung von Unterverbandsgrenzen	5
Artikel 5	Aufteilung von Unterverbänden; Zusammenschluss von Unterverbänden zu Kantonalverbänden	5
Artikel 6	Autonome Unterverbände innerhalb eines Kantons	5
Artikel 7	Voraussetzungen für die Gründung von neuen Unterverbänden	6
Artikel 8	Publikationen von Anträgen für Unterverbands-Neugründungen, Rekursmöglichkeiten und Rekursfrist	6
Artikel 9	Erfassbarkeit von Einzelkeglern und Klubs innerhalb des SFKV-Verbandsgebietes und im ausländischen Grenzgebiet; mögliche Sonderregelungen	6
Artikel 10	Auflösung eines Unterverbandes auf dessen eigenen Wunsch oder durch Beschluss der SFKV Delegiertenversammlung	6
Artikel 11	Fusion von SFKV Unterverbänden	6
III.	Mitgliedschaft	7
Artikel 12	Mindestalter für einen SFKV-Beitritt; Mitglieder-Aufnahmepaxis	7
Artikel 13	Klub	7
Artikel 14	Die „SFKV-Lizenz“; Voraussetzung für dessen Gültigkeit	7
Artikel 15	Verpflichtung zur Anerkennung der Statuten und Reglemente	7
Artikel 16	Das Recht der SFKV-Mitglieder zur Teilnahme an den SFKV-Sportveranstaltungen, diesbezügliche Einschränkungen, der Anspruch auf Beistand und Ratschläge	7
Artikel 17	Sonderregelung für Seniorinnen und Senioren, Veteraninnen und Veteranen	7
Artikel 18	Ernennung von Ehrenmitgliedern, Voraussetzungen hierzu, Wahlakt und besondere Rechte der Ehrenmitglieder	7
Artikel 19	Austritt von Mitgliedern auf eigenen Wunsch	8
Artikel 20	Sanktionen gegen Mitglieder bei Verstoss gegen Statuten und Reglemente, wer ist hierzu zuständig	8
Artikel 21	Unterscheidungs-Normen für Disziplinarstrafen, Sperre oder Ausschluss	8
Artikel 22	Zuständige Verfügungs-Instanz für Sanktionen gemäss Artikel 21	8
Artikel 23	Rekursmöglichkeiten bei Sperre oder Ausschluss	9
Artikel 24	Sonderstatut für Ahndung von Vergehen, die von Mitgliedern eines Unterverbandes in kantonalen Angelegenheiten begangen wurden	9
Artikel 25	Meldungen und Publikation über gesperrte und ausgeschlossene Mitglieder	9
Artikel 26	Konsequenzen beim Verlust der SFKV-Mitgliedschaft	9
IV.	Die Organe	9
Artikel 27	Die Organe des SFKV-Zentralverbandes	9
Artikel 28	Die Organe der SFKV-Unterverbände	9
Artikel 29	Die Organe der SFKV-Kantonalverbände	9



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Statuten

V.	Die Delegiertenversammlung	10
Artikel 30	Bedeutung, Zusammensetzung, Stimmrecht, Berechnung der Delegiertenzahl der Unterverbände	10
Artikel 31	Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen	10
Artikel 32	Fristen zur Einreichung ordentlicher Anträge	10
Artikel 33	Antragsberechtigte Instanzen, Ausnahmebestimmungen für den Zentralvorstand. Vorgehen seitens der Unterverbände	10
Artikel 34	Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen	10
Artikel 35	Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen SFKV DV	11
Artikel 36	Versammlungsleitung und Vorsitz an der ordentlichen SFKV DV	11
Artikel 37	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	11
Artikel 38	Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen SFKV DV	12
Artikel 39	Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen SFKV DV	12
VI.	Der Zentralvorstand	12
Artikel 40	Anzahl ZV-Mitglieder und Chargen	12
Artikel 41	Amts-dauer für ZV-Mitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren	12
Artikel 42	Vertretung von Unterverbänden im Zentralvorstand; Meldung von ZV-Kandidaturen durch die Unterverbände	12
Artikel 43	Aufgabenbereich des Zentralvorstandes generell	12
Artikel 44	Pflicht zur Beachtung ideeller Grund-Prinzipien	13
Artikel 45	Vorsitz an den ZV-Sitzungen; Zweck und Umfang von erweiterten ZV-Sitzungen	13
Artikel 46	Ehrenamtliche ZV-Tätigkeit, Grundsatzbestimmung betreffend Entschädigung an die ZV-Mitglieder	13
Artikel 47	Verbindlichkeiten bei ZV-Beschlüssen und diesbezügliche Sonderregelungen	13
Artikel 48	Pflichtenheft als Grundlage der ZV-Tätigkeit	13
VII.	Die Kommissionen	13
Artikel 49	Kommissionen	13
Artikel 50	Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit	13
Artikel 51	Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen	14
VIII.	Die Unterverbände (Rechte und Pflichten)	14
Artikel 52	Grundsatzbestimmungen für die Unterverbände, betreffend den Möglichkeiten der autonomen Gestaltung des Vereins-Betriebes	14
Artikel 53	Organisation der Autonomie innerhalb von Kantonal-Verbänden	14
Artikel 54	Zuständige Instanzen für die Leitung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden; Pflicht zur Verankerung von eigenen Bestimmungen	14
Artikel 55	Die Mitglieder-daten	14
Artikel 56	Teilnahme an der Unterverbands-Mitgliederversammlung	14
IX.	Finanzielles	15
Artikel 57	Kompetenzen generell; Einnahmen der Zentralkasse	15
Artikel 58	Sonderregelung für die SFKV-Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht	15
Artikel 59	Finanzielle Aspekte in Bezug auf die Geschäftsbereiche „Verbandszeitung“ und „Kranzkarte“	15
Artikel 60	Spesenvergütungen an die ZV-Mitglieder, Kommissions-Mitglieder, Ehrenmitglieder, Rechnungsprüfungskommission, Zentralfährnrich und Fahndelegationen	15
Artikel 61	Ausgaben-Kompetenz des Zentralvorstandes bzw. der SFKV Delegiertenversammlung	15
Artikel 62	Verrechnungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge	16



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Statuten

X.	Die Verbandszeitung	16
Artikel 63	Zweckbestimmung, Abonnementspflicht und Ausnahmen hierzu	16
Artikel 64	Pflichtinserate in der Verbandszeitung	16
Artikel 65	Zeitungs-Konzeption und Zeitungs-Vertrag als organisatorische Grundlage	16
Artikel 66	Geschäftsführende Instanz; Vorgehen bei Änderungen in der Zeitungs-Konzeption und beim Vertrags-Abschluss	16
XI.	Sportliches	17
Artikel 67	Die sportlichen Aktivitäten im Sinne des SFKV-Vereinszwecks; Hinweis auf die reglementarischen Verbindlichkeiten	17
Artikel 68	Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden und Kantonalverbänden	17
Artikel 69	Mindestanforderungen gegenüber den Unterverbänden in Bezug auf den Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms	17
Artikel 70	Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes	17
Artikel 71	Übernahme von Schweizerischen Anlässen durch Unterverbände und Kantonalverbände bzw. Organisation von Schweizerischen Anlässen durch den ZV	17
Artikel 72	Anleitung betreffend den finanziellen Verbindlichkeiten bei Übernahme eines Schweizerischen Anlasses	18
XII.	Statutenrevision	18
Artikel 73	Statutenänderungen, Teil- und Totalrevisionen	18
XIII.	Auflösung der SFKV	18
Artikel 74	Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss	18
Artikel 75	Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft	18
XIV.	Schlussbestimmungen	18
Artikel 76	Inkraftsetzung der Statuten	18



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 *Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr*

Unter dem Namen Schweizerische Freie Keglervereinigung (SFKV) besteht eine im Jahre 1952 gegründete Vereinigung im Sinne von Artikel 60 – 79 ZGB, nachstehend auch als Verband bezeichnet. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2 *Sitz und Verbandsadresse*

Der Sitz und die Verbandsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3 *Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck*

Der Zweck des Vereins ist im Leitbild der Schweizerischen Freien Keglervereinigung SFKV festgehalten

- a) die Betreuung, Förderung und Verbreitung des Kegelsportes in der Schweiz als Breiten- und Leistungssport.
- b) die Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder im Allgemeinen
- c) die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen

Artikel *3.1. Definition Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und dauert ein Kalenderjahr

II. Struktur und Organisation

Artikel 4 *Gebietserfassung generell*

Der Zentralverband umfasst das gesamte Gebiet der Schweiz und setzt sich aus Unterverbänden zusammen. Die Grenzen der Unterverbandsgebiete werden durch den Zentralvorstand SFKV in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unterverbänden festgelegt.

Der Zentralvorstand SFKV hält die Gebiete auf einer Karte fest.

Artikel 5 *Aufteilung von Unterverbänden; Zusammenschluss von Unterverbänden zu Kantonalverbänden*

Sofern zwingend erscheinende Gründe vorliegen (hoher Mitgliederbestand oder grosse Distanzen, die den Sportbetrieb übermässig stark belasten) kann die Aufteilung eines Unterverbandes in zwei oder mehreren Unterverbände innerhalb eines Kantons an der Jahres-Hauptversammlung mit einer 2/3-Stimmen-Mehrheit erwirkt werden. Die Grenzberichtigung muss in solchen Fällen im Auftrag zur Aufteilung enthalten sein.

So aufgeteilte Verbände können sich, im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit in administrativen Belangen und auf sportlichen Gebieten, zu Kantonalverbänden vereinen. Die gegenseitige Abhängigkeit (Autonomitätsgrad) und die Bereinigung der Grenzen sind in kantonalen Statuten zu regeln.

Artikel 6 *Autonome Unterverbände innerhalb eines Kantons*

Unterverbände die sich seit Bestehen der SFKV oder im Verlaufe der Entwicklung des SFKV-Zentralverbandes innerhalb eines Kantons als autonome Verbände mit eigenem Namen etabliert haben, sind mit der Inkraftsetzung dieser Statuten verpflichtet, im Sinne von Artikel 4 die genauen Verbandsgrenzen festzulegen. Der Zusammenschluss zu einem Kantonalverband kann in diesen Kantonen nur erfolgen, wenn alle Unterverbände (2/3-Mehrheitsbeschluss UV Generalversammlung) dazu bereit sind.



Artikel 7 *Voraussetzungen für die Gründung von neuen Unterverbänden*

Die Gründung von neuen Unterverbänden erfolgt auf Initiative von Einzelmitgliedern und Klubs, die in einem Kanton domiziliert sind, in dem noch kein SFKV-Unterverband existiert. Als Voraussetzung für die Gründung eines neuen Unterverbandes gelten: Ein Mitgliederbestand von mindestens 50 Keglern (SFKV-Mitglieder), die eine Verbandsgründung befürworten und ein schriftliches Gesuch an den Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung SFKV, unter Beilage des Mitgliederverzeichnisses der Befürworter, des Protokolls der Gründungsversammlung sowie der genehmigten Statuten stellen.

Der Austritt aus dem Unterverband, der das Gebiet des neuen Unterverbandes bis zu dessen Gründung erfasst hatte, ist an der vorhergehenden Jahres-Hauptversammlung des betroffenen Unterverbandes zu bewerkstelligen und von diesem zu akzeptieren.

Artikel 8 *Publikationen von Anträgen für Unterverbands-Neugründungen, Rekursmöglichkeiten und Rekursfrist*

Anträge betreffend Gründung von neuen Unterverbänden werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Allfällige Einsprachen sind mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Zentralvorstand einzureichen. Der letztinstanzliche Entscheid liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung SFKV, die insbesondere darüber befindet, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 erfüllt sind.

Artikel 9 *Erfassbarkeit von Einzelkeglern und Klubs innerhalb des SFKV- Verbandsgebietes und im ausländischen Grenzgebiet; mögliche Sonderregelungen*

Für die Unterverbands-Zugehörigkeit gelten: Bei Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn, die Einzelmitglieder können selber entscheiden, bei welchem Unterverband sie die Lizenz lösen möchten.

Ein Domizilwechsel eines Klubs in einen anderen Unterverband (Verlegung des Heimbahndomizils) kann nur auf schriftliches Gesuch hin, mit Einwilligung des Unterverbands-Vorstandes erfolgen. Im Gesuch sind die Beweggründe anzuführen. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand; bei Kantonalverbänden erstinstanzlich der Kantonalvorstand.

Die Unterverbände verlangen von sämtlichen Klubs die Bezeichnung der Heimbahn. Wechselt ein Keger im Laufe des Sportjahres sein Domizil, bleibt er bis Ende Jahr Mitglied des bisherigen Unterverbandes. Bei Auflösung eines Klubs sind die betroffenen Keger bis Ende des Jahres nur noch als Einzelkegler startberechtigt.

Unterverbände, deren Grenzen identisch sind mit den Landesgrenzen, erfassen sowohl die Einzelkegler wie die Klubs im ausländischen Grenzgebiet, die den Beitritt zur SFKV wünschen. Ebenso werden Klubs mit Domizil in einem Kanton ohne eigenen Unterverband entweder vom direkt angrenzenden oder von einem eventuell verkehrstechnisch günstiger liegendem Unterverband erfasst. Sind derartige Regelungen einmal intakt, können diese grundsätzlich nur bei einer Unterverbands-Gründung aufgehoben werden. Über Ausnahmen in speziellen Situationen, d.h. wenn eine besondere Entwicklung die Zuteilung dieser Klubs zu einem anderen Unterverband erfordert, entscheidet der Zentralvorstand.

Artikel 10 *Auflösung eines Unterverbandes auf dessen eigenen Wunsch oder durch Beschluss der SFKV Delegiertenversammlung*

Die Gründe, welche die Auflösung eines Unterverbandes zur Folge haben können und die Art des Vollzuges einer solchen Massnahme sind den Unterverbands-Statuten festzuhalten.

Die Auflösung eines Unterverbandes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung SFKV erfolgen, wenn sich ein Unterverband wissentlich und fortgesetzt über die Statuten und Reglemente der SFKV hinwegsetzt oder offensichtlich nicht mehr existenzfähig ist. Das Absinken des Mitgliederbestandes unter die gemäss Artikel 7 geforderte Limite wird nicht als Grund für die Auflösung eines Unterverbandes gewertet, sofern die Existenzfähigkeit nachweisbar gewährleistet ist.



Artikel 11 Fusion von SFKV Unterverbänden

Eine Fusion zwischen zwei oder mehreren Unterverbänden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Unterverbandsmitglieder. Der Fusionsvertrag ist vor der Fusion dem Zentralvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 12 Mindestalter für einen SFKV-Beitritt; Mitglieder-Aufnahmepraxis

Mitglieder SFKV können Frauen und Männer ab erfülltem 14. Altersjahr werden. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme als Einzelmitglied oder als Mitglied eines Klubs durch den zuständigen Unterverband. Die Mitgliederaufnahmepraxis ist Sache jedes einzelnen Unterverbandes. Eine Beitrittserklärung muss aber in jedem Fall mittels Unterschrift des beitretenden Mitgliedes bekundet werden.

a) aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder mit Lizenz gelten alle Mitglieder ab erfülltem 14. Altersjahr

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten die Verbandszeitung SFKV zugestellt

Artikel 13 Klub

Die möglichen Varianten für die Klub-Zusammensetzung und die Regelung bezüglich Transfer und/oder Ersatz von Keglern sind im Sportreglement festgehalten.

Artikel 14 Die „SFKV-Lizenz“ – Voraussetzung für dessen Gültigkeit

Als aktives SFKV-Mitglied gilt, wer im Besitz der SFKV-Lizenz ist. Die Form der Lizenz wird durch den Zentralvorstand SFKV bestimmt. Die SFKV-Lizenz ist maximal für ein Vereinsjahr gültig.

Artikel 15 Verpflichtung zur Anerkennung der Statuten und Reglemente

Mit dem Beitritt zur SFKV verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten und Sportreglemente des SFKV-Zentralverbandes und des zuständigen Unterverbandes.

Artikel 16 Das Recht der SFKV-Mitglieder zur Teilnahme an SFKV-Sportveranstaltungen, diesbezügliche Einschränkungen, der Anspruch auf Beistand und Ratschläge

Die Mitglieder der SFKV sind berechtigt, an allen von der SFKV und deren Unterverbänden veranstalteten Anlässen teilzunehmen. Vorbehalten sind sportliche Anlässe, die speziell ausgeschrieben sind oder die eine Qualifikation gemäss Bestimmungen in den entsprechenden Sportreglementen voraussetzen sowie administrative Veranstaltungen, deren Teilnahmebedingungen in den Statuten festgelegt sind. Sie kommen ausserdem in den Genuss von Beistand und Ratschlägen in SFKV-Vereinsangelegenheiten seitens des zuständigen Unterverbands-Vorstandes oder des Zentralvorstandes.

Artikel 17 Sonderregelungen für Seniorinnen und Senioren, Veteraninnen und Veteranen

Kegler, die im laufenden Vereinsjahr das 55. Altersjahr erreichen gelten als Senioren; Keglerinnen, die das 50. Altersjahr erreichen gelten als Seniorinnen. Kegler, die im laufenden Vereinsjahr das 65. Altersjahr erreichen werden Veteranen; Keglerinnen, die das 60. Altersjahr erreichen werden Veteraninnen.

Die Seniorinnen und Senioren sowie Veteraninnen und Veteranen kommen in sportlichen Belangen in den Genuss von Sonderregelungen, die im Sportreglement umschrieben sind.



Artikel 18 *Ernennung von Ehrenmitgliedern, Voraussetzungen hiezu, Wahlakt und besondere Rechte der Ehrenmitglieder*

Personen die sich um die Belange der SFKV im Besonderen und um den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Unterverbände oder auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung der SFKV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung hat sich formell als Wahlakt zu vollziehen.

Die Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die anderen Verbandsmitglieder. Sie sind jedoch gegenüber der SFKV im Sinne von Artikel 58 beitragsfrei und kommen zusätzlich in den Genuss von Vergütungen gemäss Artikel 60.

Artikel 19 *Austritt von Mitgliedern auf eigenen Wunsch*

Austrittserklärungen von Mitgliedern sind dem zuständigen Unterverbands-Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt dies, kann vom betreffenden Mitglied der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch geltend gemacht werden.

Artikel 20 *Sanktionen gegen Mitglieder bei Verstoss gegen Statuten und Reglemente, wer ist hiezu zuständig*

SFKV-Mitglieder die gegen Statuten oder Reglemente verstossen bzw. durch ihr Verhalten dem Image der SFKV schaden, können je nach Zuständigkeit gemäss Artikel 22 in Unterverbands-Angelegenheiten durch den Unterverbands-Vorstand, durch die Klubpräsidentenversammlung oder durch die Generalversammlung, in Zentralverbands-Angelegenheiten je nach Zuständigkeit gemäss Artikel 22 durch den Zentralvorstand, durch die erweiterte ZV-Sitzung oder durch die Delegiertenversammlung der SFKV zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 21 *Unterscheidungs-Normen für Disziplinarstrafen, Sperre oder Ausschluss*

Es sind folgende Arten von Strafen zu unterscheiden:

1. Disziplinarstrafe (für leichtere Vergehen)

Unter den Begriff Disziplinarstrafen fallen alle Massnahmen, die als leichter zu taxieren sind als Sperre und Ausschluss, z.B. einfacher oder scharfer schriftlicher Verweis etc.

2. Sperre (für mittlere Vergehen)

Die Sperrfrist beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Sperrfrist muss das betreffende Mitglied wieder in der gleichen Kategorie starten, in welcher er vor der Aussprechung der Sperre eingeteilt war.

3. Ausschluss (für schwere Vergehen)

Der Ausschluss beträgt 2 – 5 Jahre. das ausgeschlossene Mitglied verliert die Mitgliedschaft der SFKV. Nach Ablauf der Frist besteht die Möglichkeit, ein Aufnahmegesuch an diejenige Instanz zu stellen, die den Ausschluss verhängt hat. Wird einem solchen Aufnahmegesuch entsprochen, so hat das Mitglied wieder in der gleichen Kategorie zu starten in welcher er vor dem Ausschluss eingeteilt war.

Die Abgrenzung gemäss Ziffer 1 – 3 liegt von Fall zu Fall im Ermessen der für den jeweiligen Geltungsbereich zuständigen Instanz (UV-Vorstand oder Zentralvorstand).

Artikel 22 *Zuständige Verfügungs-Instanz für Sanktionen gemäss Artikel 21*

Zur Aussprechung der unter Artikel 21 genannten Strafen sind zuständig:

a) Disziplinarstrafe

Der Unterverbandsvorstand in UV-Angelegenheiten bzw. der Zentralvorstand in Zentralverband-Angelegenheiten

b) Sperre

Die Klubpräsidenten-Versammlung des zuständigen Unterverbandes in UV-Angelegenheiten bzw. die erweiterte Zentralvorstands-Sitzung in Zentralverbands-Angelegenheiten, wobei mindestens 2 Vertreter jedes Unterverbandes eingeladen werden müssen, mit 2/3 Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.



c) Ausschluss

Die Jahreshauptversammlung des zuständigen Unterverbandes in UV-Angelegenheiten bzw. die Delegiertenversammlung SFKV in Zentralverbands-Angelegenheiten mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Artikel 23 Rekursmöglichkeiten bei Sperre oder Ausschluss

SFKV-Mitglieder, die in einem Unterverband einer Sperre oder einem Ausschluss verfallen, haben innert 30 Tagen das Rekursrecht an den Zentralvorstand, der letztinstanzlich entscheidet; bei Kantonalverbänden vorerst an den zuständigen Kantonalverband. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg. Vollzieht sich eine Sperre oder ein Ausschluss auf der Stufe des Zentralverbandes (erweiterte ZV-Sitzung oder DV/SFKV), ist der Entscheid endgültig.

Artikel 24 Sonderstatut für Ahndung von Vergehen, die von Mitgliedern eines Unterverbandes in kantonalen Angelegenheiten begangen wurden

Fällt die Ahndung eines Vergehens innerhalb eines Kantonalverbandes vom Sachverhalt her beurteilt nicht in den Kompetenzbereich eines Unterverbandes, sondern in den des Kantonalverbandes, dann übernimmt derjenige Unterverband die Ahndung, dem das fehlbare Verbands-Mitglied angehört, auf entsprechende Meldung des Kantonalvorstandes. In solchen Fällen sind Rekursbegehren direkt an den Zentralvorstand zu richten.

Artikel 25 Meldungen und Publikation über gesperrte und ausgeschlossene Mitglieder

Unterverbände die Mitglieder gesperrt oder ausgeschlossen haben sind verpflichtet, den Zentralvorstand hierüber zu orientieren. Nach Ablauf der Rekursfrist werden gesperrte oder ausgeschlossene Mitglieder im offiziellen Verbandsorgan sowie auf der SFKV-Webseite publiziert. Die Publikation wird durch den Zentralvorstand veranlasst. Gesperrte oder ausgeschlossene Mitglieder können während der Dauer der Sperre bzw. des Ausschlusses an keinen offiziellen Anlässen der der SFKV und deren Unterverbände teilnehmen. Dies gilt auch für eine eventuelle Kategorie Gäste. Gleichzeitig mit der Publikation im Verbandsorgan sowie auf der SFKV-Webseite wird der Schweizerische Sportkeglerverband schriftlich über die getroffenen Massnahmen orientiert, mit dem Ansuchen, das gesperrte oder ausgeschlossene Mitglied nicht in den SSKV aufzunehmen.

Artikel 26 Konsequenzen beim Verlust der SFKV-Mitgliedschaft

Ausgetretene und ausgeschlossene SFKV-Mitglieder verlieren vom Tage des Austrittes oder Ausschlusses an jeden Anspruch irgendwelcher Art an das Verbandsvermögen der SFKV oder an den von der SFKV seinen Mitgliedern gewährten Vorteilen und Begünstigungen. Die Einlösung der im Besitze solcher Mitglieder befindlichen Krankkarten hingegen bleibt gewährleistet.

IV. Die Organe

Artikel 27 Die Organe des SFKV-Zentralverbandes

- a) Delegiertenversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Erweiterte Zentralvorstands-Sitzung
- d) Rechnungsprüfungs-Kommission

Artikel 28 Die Organe der SFKV-Unterverbände

- a) Generalversammlung (oder Delegiertenversammlung)
- b) Klub-Delegiertenversammlung oder Klubpräsidentenversammlung
- c) Unterverbands-Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren



Artikel 29 Die Organe der SFKV-Kantonalverbände

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Rechnungsrevisoren

V. Die Delegiertenversammlung

Artikel 30 Bedeutung, Zusammensetzung, Stimmrecht, Berechnung der Delegiertenzahl der Unterverbände

Die SFKV Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SFKV-Zentralverbandes. Sie setzt sich zusammen aus: Dem Zentralvorstand, den SFKV-Ehrenmitgliedern, den Delegierten der Unterverbände und den Mitgliedern der SFKV-Rechnungsprüfungs-Kommission.

Jeder anwesende Delegierte ist stimmberechtigt, hat aber nur eine Stimme.

Jeder Unterverband ist abhängig von seiner Mitgliederzahl berechtigt, nachfolgende Anzahl Delegierte abzuordnen. (massgebend sind die verrechneten Lizenzen des verflossenen Jahres)

Mitgliederzahl Delegierte	001 – 050	= 3 Delegierte	
	051 – 100	= 4 Delegierte	
	101 – 150	= 5 Delegierte	
	151 – 200	= 6 Delegierte	usw.

Artikel 31 Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Wird an der Delegiertenversammlung kein Organisator für die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung gefunden, kann der Zentralvorstand in eigener Instanz entscheiden und an interessierte Unterverbände vergeben.

Sie behandelt jeweils das verflossene Vereinsjahr und stellt die Weichen für die Zukunft.

Das Datum der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand 45 Tage vorher im Verbandsorgan und SFKV-Homepage publiziert. Die Bestimmung des Tagungsortes liegt in der Kompetenz des Unterverbandes, dem die ordentliche Delegiertenversammlung an der vorhergehenden DV zur Durchführung übertragen wurde. Die organisatorischen Aspekte werden zwischen dem Zentralvorstand und dem organisierenden Unterverband vereinbart.

Artikel 32 Fristen zur Einreichung ordentlicher Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vorher mit entsprechender Begründung, schriftlich an dem Zentralpräsidenten einzureichen. Die Antragsfrist ist durch den Zentralvorstand im Verbandsorgan zu publizieren.

Artikel 33 Antragsberechtigte Instanzen, Ausnahmebestimmungen für den Zentralvorstand, Vorgehen seitens der Unterverbände

Zur Stellung von fristgemäss eingereichten Anträgen sind der Zentralvorstand, die Ehrenmitglieder der SFKV, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission des SFKV-Zentralverbandes, die Unterverbände und die Kantonalverbände berechtigt.

Als einzige Instanz ist der Zentralvorstand nicht an die Antragsfrist gebunden. Anträge, die seitens der Unterverbände oder Kantonalverbände eingereicht werden, müssen als protokollierte Beschlüsse der Generalversammlung an die SFKV Delegiertenversammlung gelangen. Sind Unterverbände in einem Kantonalverband zusammengeschlossen, gilt als Voraussetzung für die Einreichung eines Antrages, dass dieser die kantonale DV passiert hat.



Artikel 34 Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen

Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils, ob sie offene oder geheime Abstimmung will. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen bei Entscheiden gemäss Artikel 22, 73, und 74. Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Sowohl bei offenen wie an geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt.

Die anlässlich der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und eingeführten Neuerungen treten in der Regel erst im folgenden Jahr in Kraft. In Ausnahmefällen, d.h. wenn die Abwicklung des sportlichen und administrativen Betriebes im laufenden Jahr auf Zentralverbandsebene und in den Unterverbänden nicht direkt beeinflusst wird, können Beschlüsse sofort in Kraft gesetzt werden. Voraussetzung ist, dass in den Anträgen diesbezügliche Hinweise enthalten sind.

Artikel 35 Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen SFKV DV

Die Delegiertenversammlung erledigt die folgenden ordentlichen Geschäfte

1. Begrüssung
2. Appell und Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Zentralsportleiters
5. Genehmigung der Jahresrechnung
 - a) der Zentralkasse
 - b) der Kranzkartenskasse
 - c) Rechnungsprüfungs-Kommission
6. Entlastung des Zentralvorstandes
7. Wahlen
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Zentralkassiers
 - c) des Kranzkarten-Kassiers
 - d) der übrigen ZV-Mitglieder
 - e) der Rechnungsprüfungs-Kommission
8. Anträge
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
 - c) der Unterverbände und Kantonalverbände
9. Beschlussfassung in finanziellen Belangen, die gemäss Statuten einen DV Beschluss erfordern
10. Festsetzung Jahresbeitrag
11. Festsetzung Tätigkeitsprogramm
12. Vergebung der schweizerischen, sportlichen Anlässe für maximal 2 Jahre
13. Bestimmung des durchführenden Unterverbandes der SFKV Delegiertenversammlung für maximal 2 Jahre
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Artikel 36 Versammlungsleitung und Vorsitz an der ordentlichen SFKV DV

Die Leitung der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung obliegt dem Zentralvorstand; den Vorsitz führt der Zentralpräsident bzw. der Vizepräsident, wenn der Zentralpräsident an der Teilnahme verhindert ist. In besonderen Fällen kann, auf Antrag des Zentralvorstandes oder auf Verlangen aus der Versammlungs-Mitte, für die Abwicklung einzelner Traktanden bzw. der gesamten Traktandenliste, ein Tagespräsident bestimmt werden. Für die Wahl eines Tagespräsidenten ist das absolute Mehr notwendig.



Artikel 37 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a) wenn es der Zentralvorstand als erforderlich erachtet
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt

Artikel 38 Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen SFKV Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innert 8 Wochen, nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Zentralvorstand, stattzufinden. Ort und Termin werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden durch den Zentralvorstand 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum an alle teilnahmeberechtigten Instanzen (gemäss Artikel 30) verschickt.

Artikel 39 Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen SFKV DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt nur die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung begründet haben.

Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

VI. Der Zentralvorstand

Artikel 40 Anzahl ZV-Mitglieder und Chargen

Der Zentralvorstand setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident sowie die übrigen Chargierten werden an der konstituierenden Sitzung durch den Zentralvorstand zugeteilt.

Der Zentralvorstand kann administrative Arbeiten in eigener Kompetenz an eine externe Stelle verlagern.

Als Mitglied des Zentralvorstandes kann nur gewählt werden, wer handlungsfähig ist.

Artikel 41 Amtsdauer für ZV-Mitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt 2 Jahre; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes wieder wählbar. Zentralvorstands-Mitglieder, die in einem Zwischenjahr gewählt werden, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Rücktritte aus dem Zentralvorstand sind auf eine Delegiertenversammlung hin, ein halbes Jahr vor Ende des Vereinsjahres dem Zentralpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Artikel 42 Vertretung von Unterverbänden im Zentralvorstand; Meldung von ZV-Kandidaturen durch die Unterverbände

Die zahlenmässige Vertretung der einzelnen Unterverbände im Zentralvorstand wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich steht jedem Unterverband das Recht zu, ein Mitglied in den Zentralvorstand vorzuschlagen.

Die Unterverbände melden Ihre Kandidaten bis zu dem im Verbands-Organ publizierten Termin schriftlich dem Zentralpräsidenten.

Artikel 43 Aufgabenbereich des Zentralvorstandes generell

Dem Zentralvorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des SFKV-Zentralverbandes, im Sinne des Leitbildes, der Statuten und der Sportreglemente die von der Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt werden.



Darüber hinaus fasst er die Beschlüsse in allen SFKV-Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ der SFKV übertragen sind.

Damit zu einem späteren Zeitpunkt Beschlüsse, Reglementsänderungen und dergleichen nachvollziehbar sind, führt der Zentralvorstand ein Register aus dem alle gültigen Reglemente und deren Änderungen, Beschlüsse usw. ersichtlich sind.

Der Zentralvorstand vertritt die SFKV nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident, dessen Vizepräsident und der Zentralsekretär je zu zweien.

Artikel 44 *Pflicht zur Beachtung ideeller Grund-Prinzipien*

Der Zentralvorstand hat der SFKV-Vereinsbetrieb so zu überwachen und zu gestalten, dass die Grundprinzipien des SFKV-Vereinszweckes niemals in Frage gestellt werden.

Artikel 45 *Vorsitz an den ZV-Sitzungen; Zweck und Umfang von erweiterten Zentralvorstands-Sitzungen*

An allen Sitzungen, Versammlungen und offiziellen Konferenzen des Zentralvorstandes führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Zentralvorstand so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Je nach Bedürfnis, aber mindestens je einmal im Herbst und im Frühjahr, hat der Zentralvorstand seine erweiterte ZV-Sitzung einzuberufen, die nur orientierenden Charakter hat; die Ausnahme bestimmt der Artikel 22b. Zu den erweiterten ZV-Sitzungen werden Ehrenmitglieder der SFKV, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission sowie, entsprechend den aktuellen Themen der Traktandenliste, eine bestimmte Anzahl von Unterverbands-Vorstandsfunktionären eingeladen.

Artikel 46 *Ehrenamtliche ZV-Tätigkeit, Grundsatzbestimmung betreffend Entschädigung an die ZV-Mitglieder*

Die Mitglieder des Zentralvorstandes üben Ihre Tätigkeit, sowohl im Zentralvorstands-Gremium wie in den Kommissionen, grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Delegationen etc. werden sie gemäss Artikel 60 entschädigt. Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten die Lizenz mit integriertem Abonnement des Verbandsorgans kostenlos.

Artikel 47 *Verbindlichkeiten bei ZV-Beschlüssen und diesbezügliche Sonderregelungen*

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse an den Sitzungen mit einfachem Mehr; der Zentralpräsident hat den Stichtscheid. Für das Zusammenkommen von gültigen ZV-Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Zentralvorstandes.

In besonderen Situationen ist der Zentralvorstand ermächtigt, Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder elektronischem Weg zu fassen. Voraussetzungen hierzu sind:

- Die Zustellung eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages an sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes
- Die einstimmige Beschlussfassung durch den gesamten Zentralvorstand.

Artikel 48 *Pflichtenheft als Grundlage der ZV-Tätigkeit*

Das Aufgaben- und Kompetenzen-Potential der einzelnen Chargen des Zentralvorstandes ist durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft zu verankern.

Das Pflichtenheft ist den durch die ständige Entwicklung der SFKV veränderten Situationen laufend anzupassen.



VII. Die Kommissionen

Artikel 49 Kommissionen

Der Zentralvorstand ist ermächtigt aus dem Zentralvorstands-Gremium Kommissionen personell zu formieren und mit Funktionen, Pflichten und Rechten auszustatten. Bei Bedarf können auch externe Personen beigezogen werden.

Artikel 50 Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus vier Revisoren und ein Chef Rechnungsprüfungs-Kommission. Sie wird durch die Delegiertenversammlung bestellt, wobei jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und ein neues Mitglied in die Rechnungsprüfungs-Kommission gewählt wird. Der Chef Rechnungsprüfungs-Kommission wird im ZV-Wahlturnus jeweils für zwei Jahre gewählt. Für alle Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission besteht Wiederwählbarkeit.

Artikel 51 Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen

Die Rechnungsprüfungs-Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Zentralkasse und der Kranzkarten-Kasse und die Erstellung eines Berichtes zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie untersteht grundsätzlich nur dem obersten Organ (DV) der SFKV und ist in ihren Funktionen gegenüber dem Zentralvorstand in übergeordneter Position.

Die Aufgaben des Chefs der Rechnungsprüfungs-Kommission werden durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft mit den Hauptkomponenten Organisation und Leitung der Rechnungsprüfung, Führung der Revisions-Dokumentation, Unterstützung der UV-Revisoren durch Instruktion, Beratung des Zentralvorstandes in Finanzfragen, umschrieben.

VIII. Die Unterverbände (Rechte und Pflichten)

Artikel 52 Grundsatzbestimmungen für die Unterverbände, betreffend den Möglichkeiten der autonomen Gestaltung des Vereins-Betriebes

Die Unterverbände sind in den Bereichen Administration und Sport grundsätzlich autonom. Sie haben sich bei der Gestaltung ihres Vereinsbetriebes jedoch strikte an die vorliegenden Statuten, an die SFKV-Sportreglemente sowie an die verbindlichen Anleitungen des Zentralvorstandes und die Beschlüsse der SFKV-Delegiertenversammlung zu halten.

Artikel 53 Organisation der Autonomie innerhalb von Kantonal-Verbänden

Sind Unterverbände im Sinne von Artikel 5 zu Kantonalverbänden zusammengeschlossen, bestimmen diese selbst im Rahmen von Vereinbarungen auf kantonaler Ebene, vorzugsweise in kantonalen Statuten, inwieweit die Unterverbände ihre Interessen gegenüber dem Zentralvorstand selbständig wahrnehmen bzw. hierzu über den Kantonalverband an den Zentralverband zu gelangen haben. Die Kontrolle über die Einhaltung solcher Regelungen obliegt den Kantonalverbänden.

Artikel 54 Zuständige Instanzen für die Leitung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden; Pflicht zur Verankerung von eigenen Bestimmungen

Die Leitung und Überwachung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden und in den Kantonalverbänden obliegt den Organen gemäss Artikel 28 und Artikel 29. Unterverbände, die im Rahmen ihrer Kompetenzen eigene Bestimmungen erlassen sind verpflichtet, diese entweder in Statuten, in Reglemente oder in Organisationsplänen zu verankern und diese durch den Zentralvorstand ratifizieren zu lassen.



Artikel 55 Mitgliederdaten

Die Unterverbände sind verpflichtet, die Mitgliederdaten gemäss den Richtlinien zu pflegen

Artikel 56 Teilnahme an der Unterverbands-Mitgliederversammlung

Mindestens zwei Mitglieder des Zentralvorstandes sind an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion des Unterverbandes oder der Austritt aus der Schweizerischen Freien Keglervereinigung traktandiert ist. Dessen Vertretung ist anzuhören.

IX. Finanzielles

Artikel 57 Kompetenzen generell; Einnahmen der Zentralkasse

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fallen die finanziellen Belange des SFKV-Zentralverbandes generell in den Kompetenzbereich der SFKV Delegiertenversammlung. Delegiertenversammlungs-Beschlüsse, die für die Unterverbände in finanziellen Angelegenheiten einen verpflichtenden Auftrag darstellen, sowie die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen Organisatoren von schweizerischen Anlässen und dem Zentralverband, sind in einer verbindlichen Anleitung zu verankern. Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt die Zentralkasse über Einnahmen aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wurden und durch die Unterverbände erhoben werden
- b) Vergütung der Organisatoren von schweizerischen Anlässen gemäss DV-Beschluss (Artikel 72)
- c) Erlös aus Kranzkarten gemäss Konzeptions-Bestimmungen
- d) Einnahmen aus SFKV-Vereinsaktivitäten
- e) Sponsorenbeiträge

Artikel 58 Sonderregelung für die SFKV-Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht

SFKV Ehrenmitglieder erhalten die SFKV-Lizenz mit integriertem Abo der Verbandszeitung kostenlos.

Artikel 59 Finanzielle Aspekte in Bezug auf die Geschäftsbereiche „Verbandszeitung“ und „Kranzkarte“

Die finanziellen Aspekte und Befugnisse betreffend der Geschäftsbereiche „Verbandszeitung“ und „Kranzkarte“ sind in den entsprechenden Konzeptionen enthalten. Diesbezügliche Änderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung; die Konzeptionen können Ausnahmen hierzu allerdings bestimmen.

Artikel 60 Spesenvergütung an die ZV-Mitglieder, Kommissions-Mitglieder, Ehrenmitglieder, Rechnungsprüfungs-Kommission, Zentralfähnrich und Fahndelelegationen

Die Höhe eines Sitzungsgeldes bzw. Tagesgeldes an die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kommissionen für Einsätze gemäss Artikel 46 und Artikel 51 wird von der SFKV Delegiertenversammlung festgesetzt, ebenso die Entrichtung von Reisespesen-Erschädigungen. Die Vergütung von zusätzlichen Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen von Mitgliedern des Zentralvorstandes und der Kommissionen (Repräsentationsspesen, Übernachtungskosten etc.) liegt in der Entscheidungskompetenz des Zentralpräsidenten, der hierfür auch die verantwortbaren Limiten festzusetzen hat.

Die schweizerischen Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Reisespesen bei Teilnahmen an:

- SFKV Delegiertenversammlung
- Sitzungen des Zentralvorstandes



Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission haben Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Reisespesen bei Teilnahmen an:

- SFKV Delegiertenversammlung
- Erweiterten Sitzungen des Zentralvorstandes
- Kassen-Revision und ähnlichen Einsätzen im Sinne von Artikel 51

Der Zentralfähnrich bzw. eine Zentralfahren-Delegation wird bei offiziellen Einsätzen, bei Aufgebot durch den Zentralvorstand, nach den für Mitglieder des Zentralvorstandes und der Delegationen geltenden Ansätzen, durch die Zentralkasse vergütet.

Artikel 61 Ausgaben-Kompetenz des Zentralvorstandes bzw. der SFKV Delegiertenversammlung

Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 fallen in den Kompetenzbereich des Zentralvorstandes. Solche über CHF 5'000.00 bedürfen der Genehmigung durch die SFKV Delegiertenversammlung.

Artikel 62 Verrechnungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge

Die Schlusszahlung für die Pflichtabonnemente des Verbandsorgans ist jeweils zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres fällig. Einen Monat nach Beginn des neuen Vereinsjahres ist jeweils eine Akontorechnung über 80% der Pflichtabonnemente des Vorjahres fällig. Die Mitgliederbeiträge (Lizenzkosten) werden mit dem Versand der Lizenzen in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Es gelten folgende Verrechnungsmodalitäten:

Verbandsorgan: Durchschnitt der effektiv versandten Zeitungen ermittelt an drei Stichtagen (jeweils ein Stichtag im ersten, zweiten und dritten Quartal)

Lizenzen: Die effektiv erstellten Lizenzen innerhalb des ganzen Jahres werden verrechnet. Bei Austritten innerhalb des Jahres wird keine Gutschrift erstellt.

Einzelkegler, die während des Jahres den Verband wechseln und einem Klub beitreten (Artikel 22 Sportreglement und Artikel 13 Statuten) müssen eine neue Lizenz lösen. Diese muss durch den neuen Verband zu 100% bezahlt werden.

X. Verbandszeitung

Artikel 63 Zweckbestimmung, Abonnementspflicht und Ausnahmen hierzu

Die Verbandszeitung ist offizielles Informationsorgan der SFKV und steht als solches sowohl den Organen des Zentralvorstandes wie den Unterverbänden für die Veröffentlichung von Mitteilungen und Berichten zur Verfügung. Die Zeitung wird jedem SFKV-Mitglied der SFKV obligatorisch zugestellt, ausgenommen wenn zwei oder mehrere im gleichen Haushalt wohnende Person Mitglied der SFKV sind. In solchen Fällen wird nur eine Zeitung zugestellt.

Artikel 64 Pflichtinserate in der Verbandszeitung

Für sämtliche Meisterschaften, die Bestandteil eines Jahresprogramms sind, erscheint zum gegebenen Zeitpunkt automatisch ein zu Lasten des durchführenden Veranstalters (Klub, Unterverband, SFKV-Mitglied, Dritte) fallendes Pflichtinserat. Bei allen externen Veranstaltungen ist das Erscheinen eines Inserates nur dann zwingend, wenn ein Anspruch auf Veröffentlichung der Ranglisten erhoben wird.

Artikel 65 Zeitungs-Konzeption und Zeitungs-Vertrag als organisatorische Grundlagen

Die mit der Herausgabe der Verbandszeitung verbundenen organisatorischen Aspekte sind in einer Zeitungs-Konzeption und in einem Zeitungsvertrag geregelt. Die Zeitungs-Konzeption umfasst alle grundlegenden Elemente wie Erscheinungsform, Gestaltung und die Bestimmungen in finanzieller Hinsicht. Der Zeitungsvertrag bestimmt generell die Partnerschaft zwischen der SFKV als Inhaberin des Verlagsrechtes und Herausgeberin der Zeitung und der mit dem Druck und Versand, sowie eventuell mit der Redaktion beauftragten Druckerei.



Artikel 66 *Geschäftsführende Instanz; Vorgehen bei Änderungen in der Zeitungs-Konzeption und beim Vertrags-Abschluss*

Die Ausarbeitung und der Abschluss des Zeitungs-Vertrages sowie die Bestimmung des Geschäftspartners für Druck und Versand, ev. Redaktion liegen in der Kompetenz des Zentralvorstandes, sofern die Kosten des neuen Vertrages tiefer liegen als beim bestehenden. Der Zeitungsvertrag ist auf 2 Jahre abzuschliessen. Der Zeitungsvertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

XI. Sportliches

Artikel 67 *Die sportlichen Aktivitäten im Sinne des SFKV-Vereinszwecks; Hinweis auf die reglementarischen Verbindlichkeiten*

Zur Pflege und Förderung des SFKV-Vereinszwecks im Sinne von Artikel 3 werden innerhalb der SFKV verschiedenartige kegelsportliche Veranstaltungen ausgetragen, die entweder vom lokalen (Unterverband), regionaler (Kantonalverband) oder gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Die Verbindlichkeiten für sämtliche Sportveranstaltungen innerhalb der SFKV sind in den Sportreglementen und, soweit es sich bei schweizerischen Anlässen um rein organisatorische Belange handelt, zusätzlich in Richtlinien enthalten.

Artikel 68 *Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden und Kantonalverbänden*

Für die ordnungsgemässe Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden sind die Unterverbands-Vorstände vollumfänglich zuständig und verantwortlich; bei kantonalen Veranstaltungen die Kantonalverbände.

Artikel 69 *Mindestanforderungen gegenüber den Unterverbänden in Bezug auf den Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms*

Die Unterverbände haben mindestens jährlich ein Jahresprogramm bestehend aus mehreren Unterverbandsmeisterschaften zu organisieren, das als Grundlage für den Auf- und Abstieg (gemäss Artikel 23 Sportreglement) dient. Darüber hinaus ist es den Unterverbänden freigestellt, das sportliche Tätigkeitsprogramm mit externen Veranstaltungen (Meisterschaften, Americaine, Einzelcup etc.) zu bereichern.

Artikel 70 *Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes*

Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes umfasst unter Vorbehalt Artikel 71 folgende Anlässe, die jährlich zur Austragung gelangen:

- Die Schweizermeisterschaft mit Einzel- und Klubkonkurrenz
- der Kantonewettkampf als organisatorischer Bestandteil der Schweizermeisterschaft
- der Schweizerische Unterverbandsmannschafts-Wettkampf
- die Schweizerische Senioren- und Veteranen-Meisterschaft
- der Schweizer Klubcup
- der Schweizerische Einzelcup

- die SFKV organisiert Kurse für Instruktoressen
- Grund- und Weiterbildungskurse für Kegler werden durch die Unterverbände organisiert



Artikel 71 *Übernahme von Schweizerischen Anlässen durch Unterverbände und Kantonalverbände bzw. Organisation von Schweizerischen Anlässen durch den ZV*

Die Schweizer Einzel- und Klubmeisterschaft (inkl. Kantonewettkampf), der Schweizerische Unterverbandsmannschafts-Wettkampf und die Schweizerische Senioren- und Veteranen-Meisterschaft, werden jeweils an der SFKV Delegiertenversammlung Unterverbänden oder Kantonalverbänden zur Durchführung übertragen. Wird kein Organisator für diese schweizerischen Anlässe gefunden, findet der entsprechende Anlass nicht statt. Die Organisation des Schweizer Klubcup und des Schweizerischen Einzelcup obliegt dem Zentralvortand. Alle schweizerischen Anlässe gelangen unter dem Patronat des Zentralverbandes zur Austragung. Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht aus.

Artikel 72 *Anleitung betreffend den finanziellen Verbindlichkeiten bei Übernahme eines Schweizerischen Anlasses*

Die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Organisatoren von schweizerischen Anlässen und dem Zentralverband SFKV werden, gemäss Artikel 57, von der SFKV Delegiertenversammlung festgesetzt und durch den Zentralvorstand in einer verbindlichen Anleitung zusammengefasst.

XII: Statutenrevision

Artikel 73 *Statutenänderungen, Teil- oder Totalrevisionen*

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit 2/3-Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Delegierten auf Antrag der hiezu gemäss Artikel 33 berechtigten Organe, von der SFKV Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Ein Antrag auf Statuten-Revision bzw. auf Statuten-Änderung muss innert statutarischer Frist (siehe Artikel 32) eingereicht werden. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Statuten-Änderung oder Statuten-Revision verlangt oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden.

XIII: Auflösung der SFKV

Artikel 74 *Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss*

Die Auflösung der Schweizerischen Freien Keglervereinigung kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche oder ausserordentliche SFKV Delegiertenversammlung beschlossen werden. Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Delegierten den Fortbestand der SFKV verlangt, kann diese nicht aufgelöst werden.

Artikel 75 *Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft*

Im Falle einer Auflösung der SFKV entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens in der Zentralkasse, wobei dieses einem wohlthätigen Zweck zugeführt werden muss. Eine Barauszahlung an die Mitglieder sowie an die Unterverbände und Klubs kann nicht beschlossen werden.

Im Ereignisfalle hat der Zentralvorstand Massnahmen zu treffen, dass die Entscheidungsbestimmungen für die SFKV-Kranzkarten, auch nach der Auflösung der SFKV, bis zum Verfalltermin der jüngsten Ausgaben intakt bleiben.

Die Geschäfts-Aktivitäten und die Verwaltung des Kranzkarten-Deckungskapitals sind einer mit ausreichenden Garantien ausgestatteten Treuhandstelle zu übertragen. Der Verwendungszweck des verbleibenden Kapitals aus dem Kranzkarten-Fonds ist von der Delegiertenversammlung, welche die Auflösung der SFKV erwirkt, zu beschliessen.



XIV: Schlussbestimmungen

Artikel 76 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 6. März 1966 in Kraft gesetzt und durch die Delegiertenversammlungen vom 6. März 1982, 12. April 2008 sowie vom 24. März 2013 revidiert. Sie treten nach der Genehmigung durch die SFKV Delegiertenversammlung am 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Schweizerische Frei Keglervereinigung

Jürg Soltermann
Zentralpräsident

Placi Caluori
Zentralsekretär